Kontakt:

Bernhard Muhr
Telefon: 031 350 89 73

muhr@holz-bois.ch

www.holz-bois.ch

Bern / September 2024 / bm,fm

Weisung betreffend Rückerstattung persönlicher Spesen im Rahmen der überbetrieblichen Kurse

Diese Weisung gilt für die Lernenden, die im Rahmen ihrer Ausbildung zur Holzindustriefachfrau / zum Holzindustriefachmann EFZ die überbetrieblichen Kurse (üK) besuchen.

Finanzielle Verantwortung

- Der Lehrbetrieb trägt die Kosten, die der lernenden Person aus dem Besuch der überbetrieblichen Kurse und vergleichbarer dritter Lernorte entstehen (BBV Art. 21 Abs 3).
- Die Verbände HIS und VSH übernehmen einen Teil der Kosten, die den Verbandsmitgliedern bzw. ihren Lernenden aus dem Besuch der überbetrieblichen Kurse entstehen (Beschluss B+Q vom 14.08.2024).

Hin- und Rückreise

- Die Anreise zum Hotel und dem üK-Ort liegt in der Verantwortung der Lernenden.
- HIS/VSH übernehmen die Kosten für die Hinfahrt vom Wohnort der Lernenden zum üK-Standort und zurück.
- Bei auswärtiger Übernachtung (s. unten) werden zusätzlich die Kosten für die Fahrt von der Unterkunft zum üK-Standort und retour übernommen.
- Für Fahrten mit dem öffentlichen Verkehr werden die Vollkosten mit Halbtax-Abo übernommen.
- Lernende, die ein Generalabonnement (GA) besitzen, erhalten die Kosten in Höhe des entsprechenden Betrags, der bei Nutzung eines Halbtax-Abos für die gleiche Strecke angefallen wäre, erstattet.
- Für Fahrten mit dem Auto beträgt die Erstattung **0,70 CHF pro Kilometer**, maximal **80 CHF pro Tag**.
- Für Fahrten mit dem Motorrad beträgt die Erstattung **0,40 CHF pro Kilometer**, ebenfalls bis zu einem Höchstbetrag von **80 CHF pro Tag**.
- Bei der Anreise in Fahrgemeinschaften ist die Entschädigung dem Fahrer vorbehalten. Die Mitfahrer können ihre Fahrkosten vom Wohnort zum Treffpunkt in Rechnung stellen.

Übernachtung

- Falls die Anreise vom Wohnort zum üK-Standort länger als 1 Stunde dauert, wird den Lernenden empfohlen, eine Unterkunft in der Nähe des üK-Standorts zu suchen.
- HIS stellt auf Anfrage eine Liste mit geeigneten Unterkünften zur Verfügung.
- HIS/VSH übernehmen bei auswärtiger Übernachtung gegen Beleg Kosten von max. 80 CHF pro Nacht inkl. Frühstück.
- Übernachtungen in privaten Unterkünften (Verwandte, Freunde) sind nicht erstattbar.

Verpflegung

- Das Frühstück ist zuhause oder in der auswärtigen Unterkunft einzunehmen.
- HIS ist während der Dauer des üK für die Bereitstellung eines Mittagessens und eines Snacks für 9 Uhr und 15 Uhr verantwortlich und übernimmt grundsätzlich die Kosten.
- Die Mahlzeiten werden gemeinsam eingenommen, um den Austausch und die Geselligkeit zu fördern.
- HIS achtet darauf, dass die Menüauswahl den Bedürfnissen der Auszubildenden entspricht.
- Bei der Mittagsverpflegung in Restaurants/Kantinen hat jede/r Lernende Anspruch auf ein Tagesmenü und ein Getränk (0,5 dl).
- Je nach Region und Ort des ÜKs wird von der Kursleitung ein Höchstbetrag für das Mittagessen festgelegt.
- Sollte die Bestellung eines Lernenden teurer sein als das Tagesmenü, muss dieser dem Kursleiter die Differenz via TWINT oder in bar zurückerstatten.

Rückerstattung der Spesen

- HIS stattet den Lernenden unmittelbar nach dem Kurs die persönlichen Spesen (s. oben) zurück. Dazu ist das offizielle Rückerstattungsformular zu verwenden.
- Das Formular muss alle notwendigen Angaben enthalten, damit die Rückerstattung ohne Verzug per Banküberweisung sichergestellt werden kann.
- Der Auszubildende hat nach Beendigung des ÜK eine Frist von einer Woche, um das Formular vollständig ausgefüllt zurückzusenden, andernfalls wird die Kostenerstattung nicht durchgeführt. Es sei denn, es handelt sich um eine Krankheit oder einen Unfall, die/der durch ein ärztliches Attest belegt werden muss.
- Für öffentliche Verkehrsmittel und Hotelübernachtungen sind zwingend Belege (Tickets, Rechnungen) vorzulegen.

Bei allfälligen Fragen steht Ihnen unser üK-Team gerne zur Verfügung.

Michael Gautschi

M. Ganhly

Direktor

Bernhard Muhr

D. aule

Verantwortlicher Berufsbildung üK-Leiter

Deutschschweiz